

Satzung der „Bürgerstiftung Eisenhüttenstadt“

Präambel

Die Bürgerstiftung Eisenhüttenstadt will erreichen, dass Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vertreter von Wirtschaftsunternehmen, gesellschaftlichen Gruppen und der Politik in Eisenhüttenstadt mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. In diesem Sinn führt die Stiftung diejenigen zusammen, die aktiv als Stifter, Spender und ehrenamtlich engagierte Bürger Anstrengungen unternehmen, um Gemeinnutzen und Gemeinschaftsgeist in der Stadt Eisenhüttenstadt weiter zu entwickeln.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Eisenhüttenstadt“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes und hat ihren Sitz in Eisenhüttenstadt.

§ 2

Stiftungszweck, Stiftungsaufgaben

1. Sie ist eine Förderstiftung und initiiert gemeinnützige Projekte, die in der Stadt Eisenhüttenstadt und ihrer Umgebung im Bereich von Bildung, Jugend, Kultur, Soziales, Sport und Umwelt durchgeführt werden. Sie unterstützt juristische Personen, Vereine und Verbände sowie Institutionen und Projekte, die auf diesen Aufgabenfeldern tätig sind.
2. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch Weitergabe der Mittel der Stiftung an gemeinnützige Körperschaften im Sinne § 58 Nr. 1 Abgabenordnung.
3. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

§ 4 Vermögen der Stiftung, Erträge

1. Die Stiftung wird ausgestattet mit dem aus der Errichtungserklärung (Stiftungsurkunde) ersichtlichen Vermögen.
2. Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter und Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden. Eine Zuschreibung unverbraucher Erträge erfolgt nur, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der notwendigen Verwaltungskosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verwendet werden.
4. Der Bürgerstiftung von Stiftern/ Spendern zur direkten Verwendung zugeleitete Beträge, dürfen ausnahmsweise den vom Stifter/Spender vorgegebenen Zwecken zugeführt werden, wenn diese Zwecke mit den Zielen der Bürgerstiftung übereinstimmen („Durchlaufspenden“).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Stiftungsrat und Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Den Organmitgliedern kann lediglich die Erstattung notwendiger und angemessener Auslagen gewährt werden, die dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 3 Personen, höchstens 5 Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung in der Stiftungsurkunde bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt, der auch den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen beide Stellvertreter bestimmt. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt gemäß der Geschäftsordnung 2 bis maximal 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit durch den Stiftungsrat abgewählt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstandes oder ein grober Verstoß gegen die Interessen der Stiftung. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf rechtliches Gehör.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
5. Der Vorstand tritt so oft wie erforderlich zusammen, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies ein Mitglied des Vorstandes unter Nennung von Gründen schriftlich verlangt. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter die Einladungsfrist verkürzen. Gründe für die Dringlichkeit sind dabei zu benennen.
6. Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Vertreter können beratend an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
7. Die Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

9. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind. Hat ein Vorstandsmitglied seine Stimme nicht innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung im schriftlichen Verfahren abgegeben, ist die Abstimmung im schriftlichen Verfahren gescheitert.
10. Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen und Auskehr der Zuwendungen an Zuwendungsempfänger,
 - c) Buchführung über den Bestand und Veränderung des Stiftungsvermögens über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung,
 - d) Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - e) Erstellung einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes und Vorlage an den Stiftungsrat in den ersten vier Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
 - f) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Stiftungsbehörde,
 - g) regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat und Teilnahme an dessen Sitzungen auf Anforderung mit beratender Stimme.
2. Wenn der Vorstand bei der Bewilligung von Fördermitteln für einen einzelnen Empfänger 25 % oder mehr der jährlich verfügbaren Mittel einsetzen will, bedarf dies eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

§ 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf oder sieben oder maximal neun Personen. Die erste Bestellung erfolgt durch den Stifter.
Der Stiftungsrat setzt sich bei fünf Mitgliedern aus zwei Arbeitnehmervertretern des Stifters sowie zwei Arbeitgebervertretern des Stifters und einer Person des öffentlichen Lebens zusammen, auf den sich beide Seiten einigen müssen. Bei einer erhöhten Anzahl gilt der gleiche Verteilungsschlüssel. Das entsendende Organ ist der Betriebsrat sowie die Geschäftsführung des Stifters. Der Arbeitsdirektor der EKO Stahl GmbH ist ein natürliches Mitglied des Stiftungsrates.
Für den Fall von gesellschaftsrechtlichen Veränderungen beim Gründungsstifter, wie z. B. Verschmelzen/Spaltung, Insolvenz, bestimmt die dann amtierende Geschäftsführung und der Betriebsrat des Gründungsstifters Stiftungsratsmitglieder, die das besondere Vertrauen der Parteien genießen. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden durch Kooptation durch den Stiftungsrat selbst bestimmt. Die Beschlussfassung über die Kooptation zum Mitglied des Stiftungsrates erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates sollen nur solche Personen bestellt werden, die zu der Erwartung Anlass geben, dass sie im besonderen Maße geeignet und gewillt sind, das Wirken der Stiftung zu unterstützen.
Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre.
Die Zugehörigkeit zum Stiftungsrat endet, wenn das betreffende Stiftungsratsmitglied nicht mehr als Arbeitnehmer oder Geschäftsführer bei dem Stifter beschäftigt ist.
3. Scheidet ein Mitglied durch Amtsniederlegung aus dem Stiftungsrat aus, so ist schnellstmöglich ein neues Mitglied zu kooptieren, wenn durch dieses Ausscheiden die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates unter 5 Personen absinken würde.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
5. Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben im Stiftungsrat kein eigenes Stimmrecht, können aber zur Berichterstattung und Beratung hinzugezogen werden.
7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu einer Sitzung eingeladen ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Wochentagen zu erfolgen.
8. Jede Beschlussvorlage gilt als im Stiftungsrat angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Beschlussverfahren oder im Umlaufverfahren die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, ihr zustimmt.

9. Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten ist. Den Protokollführer bestimmt der jeweilige Versammlungsleiter.
10. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungssatzung. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand der Stiftung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - b) Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäfte laut Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - c) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
 - d) Feststellung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und Bestellung der Vorstandsmitglieder,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Bestätigung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Stiftungsrat berät darüber hinaus den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Festlegung von Schwerpunkten für die Arbeit der Stiftung. Den Empfehlungen des Stiftungsrates ist hohes Gewicht beizumessen. Der Stiftungsrat kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Stiftung von dem Vorstand Auskunft verlangen.
4. Der Stiftungsrat kann sich der fachlichen Hilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben der rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe bedienen.

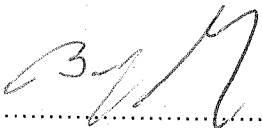
§ 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde.

§ 12
Anfall des Stiftungsvermögens

1. Ein Beschluss über die Zulegung der Stiftung, deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und insbesondere über die Auflösung der Stiftung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.
2. Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Eisenhüttenstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg in Kraft.

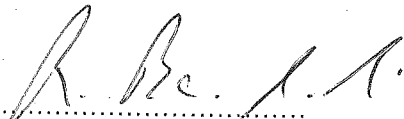
Eisenhüttenstadt, den 10. November 2003



Dr. Paul Belche



Frank Schulz



Rainer Barcikowski



Bernhard Heinrich

